

An die
Anteilshaber des Fonds
3 Banken Absolute Return-Mix
(AT0000619044)
(AT0000619051)

Linz, 15. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. setzt Sie gemäß § 133 InvFG 2011 über Folgendes in Kenntnis:

Kündigung der Verwaltung des „3 Banken Absolute Return-Mix“

Die Finanzmarktaufsicht hat mit Bescheid vom 04.02.2021, GZ: FMA-IF25 5155/0001-INV/2021, die Kündigung der Verwaltung des „3 Banken Absolute Return-Mix“, Miteigentumsfonds gemäß § 166 InvFG 2011, antragsgemäß und unter der behördlichen Auflage genehmigt, dass die Kündigung der Verwaltung sämtlichen Anteilshabern gemäß § 133 InvFG 2011 mitgeteilt wird.

Die Verwaltung des Investmentfonds wird daher durch die 3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H. gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 mit Wirkung **10. Mai 2021** gekündigt. Die Abwicklung des „3 Banken Absolute Return-Mix“ erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 63 InvFG 2011 und beginnt mit dem Datum der Kündigung und endet mit der Fondsschließung per 17. Mai 2021.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum von 10. Mai bis 17. Mai 2021 die Auszahlung von Anteilen unzulässig ist. Die Berechnung des letzten Anteilswertes (NAV) des „3 Banken Absolute Return-Mix“ sowie die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anteilshaber erfolgen per **17. Mai 2021**.

Sollten Sie als Anteilshaber des „3 Banken Absolute Return-Mix“ mit der Kündigung nicht einverstanden sein, so haben Sie die Möglichkeit, die Fondsanteile bei Ihrer depotführenden Stelle bis **05. Mai 2021** vor Annahmeschlusszeit rückzulösen und die Auszahlung zu verlangen. Danach kann eine Rückgabe nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

3 Banken-Generali Investment-Gesellschaft m.b.H.


Mag. Dietmar Baumgartner


Alois Wögerbauer, CIIA